**Anerkennung als Lehrpraktikerin oder Lehrpraktiker**

[ ]  Neuanerkennung

[ ]  Re-Evaluation

Lehrpraktiker/in: Name Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Vorname Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Geburtsjahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Facharzttitel Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Praxis seit Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Praxisadresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 e-mail Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Stellenpensum Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**WICHTIG:**

Eine Anerkennung als Lehrpraktikerin oder Lehrpraktiker ist nur möglich, wenn nebst den fachspezifischen Kriterien unter Ziffer 5 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms auch die Voraussetzungen aus der Weiterbildungsordnung (WBO) als erfüllt ausgewiesen werden können.

**Falschangaben können strafrechtlich relevant sein!**

**Beilagen:**

**Berufsausübungsbewilligung:**

Es muss kein separater Nachweis eingereicht werden; die Kontrolle erfolgt mittels den Angaben aus dem Öffentlichkeitsmodul des Medizinalberuferegisters (MedReg).

**Nachweis der Fortbildungspflicht:**

Es muss kein separater Nachweis (Kopie des Fortbildungsdiploms) eingereicht werden; die Kontrolle erfolgt mittels den von der Fachgesellschaft hinterlegten Angaben.

**Allfällige zusätzlich einzureichende Unterlagen:**

Je nach Fachgebiet ist die Einreichung von weiteren Unterlagen notwendig. Falls dies für Ihr Fachgebiet der Fall ist, finden Sie diese Information auf dem nachfolgenden fachspezifischen Formular.

**Links:**

* [Weiterbildungsprogramme](https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharzttitel-und-schwerpunkte.cfm) (Kriterien zur Einteilung von Weiterbildungsstätten siehe Ziffer 5);
* Unter «Downloads»: [Weiterbildungsordnung (WBO)](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Glossar](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Gebührenordnung](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)

Ich habe das Weiterbildungsprogramm zur Kenntnis genommen, insbesondere Punkt 3 «Inhalt der Weiterbildung». Ich bestätige hiermit, dass ich in meiner Praxis Gewähr für eine einwandfreie Weiterbildung entsprechend der genannten Anforderungen bieten kann.

Ort, Datum Vorname Name

Datum eingeben Vorname / Name eingeben

\*keine handschriftlichen Unterschriften notwendig

**Praxisinfrastruktur**

Einzelpraxis? [ ]  ja [ ]  nein

Gruppenpraxis? [ ]  ja [ ]  nein

Grösse der Praxis       m2

Anzahl Ärztinnen/Ärzte

**Art. 34 WBO, Absatz 3 «Anrechnung von Praxisassistenz»**

Bitte bestätigen Sie, dass Sie von der nachfolgenden Vorschrift Kenntnis genommen haben:

Im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens einmonatige Praxisassistenz (Ausnahme Art. 31 Abs. 3 Bst. c) ist auch eine Stellvertretung von max. 4 Wochen pro 6 Monate Praxisassistenz als Weiterbildung anrechenbar. Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung auf Abruf kompetente, fachärztliche Unterstützung zur Verfügung steht.

[ ]  ja [ ]  nein

**Art. 39 WBO, Absatz 1-6 «Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte»**

Bitte bestätigen Sie, dass Sie die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gemäss Art. 39 der WBO erfüllen:

Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich (Art. 39 WBO, Absatz 1).

[ ]  ja [ ]  nein

Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker ist im Besitz des geforderten Facharzttitels (Art. 39 WBO, Absatz 2).

[ ]  ja [ ]  nein

Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker müssen

- einen Lehrarztkurs besucht haben oder

- an insgesamt mindestens zwei Tagen eines Teach the teachers Kurses des SIWF teilgenommen haben, soweit es das Weiterbildungsprogramm nicht ausschliesst, oder

- sich über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit in einer Kaderfunktion an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen (Art. 39 WBO, Absatz 3).

Haben Sie den Einführungskurs der Stiftung WHM für Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker absolviert? (bitte Bestätigung beilegen)

[ ]  ja [ ]  nein

Oder haben Sie an insgesamt mindestens zwei Tagen eines Teach the teachers Kurses des SIWF teilgenommen? (bitte Bestätigung beilegen)

[ ]  ja [ ]  nein

Oder können Sie eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit in einer Kaderfunktion an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen?

[ ]  ja [ ]  nein

Wenn «ja», wo, in welcher Funktion und in welchem Zeitraum?

Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker erfüllt die Fortbildungspflicht gemäss FBO (Art. 39 WBO, Absatz 4)

[ ]  ja [ ]  nein

Die Supervision jedes Weiterzubildenden ist ständig durch eine Fachärztin oder einen Facharzt gewährleistet. Die lehrärztliche Präsenz muss mindestens 75 % des Pensums der Praxisassistenzärztin oder des Praxisassistenzarztes betragen (Art. 39 WBO, Absatz 5).

[ ]  ja [ ]  nein

**Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie**

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten»**

Weitere Anforderungen und Pflichten der Lehrpraktikerin oder des Lehrpraktikers

Bitte bestätigen Sie, dass Sie die nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Pflichten der Lehrpraktikerin oder des Lehrpraktikers (vgl. Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms):

Können Sie mindestens ein Jahr fachlich unbeanstandete selbständige Praxistätigkeit ausweisen?\*

[ ]  ja [ ]  nein

Wo und während welchem Zeitraum?\*

\* Die Gesuchseinreichung darf nicht mehr als 2 Monate vor Erfüllung der unbeanstandeten selbständigen Praxistätigkeit erfolgen.

Verfügen Sie über einen Konsultationsraum für die Praxisassistenz-ärztin / den Praxisassistenzarzt?

[ ]  ja [ ]  nein

Verfügen Sie über einen Arbeitsplatz für die Praxisassistenzärztin / den Praxisassistenzarzt?

[ ]  ja [ ]  nein